

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen
(Stellplatz- und Garagensatzung - StGaS)
Vom 8. Februar 2001**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 24/01 vom 15.06.01,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Aufgrund des § 49 Abs. 2 und des § 83 Abs. 1 Nr. 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 8. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Stadtgebiet Dresden.

§ 2

Ablösung der Stellplatzbaupflicht

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Stellplatz- und Garagenbaupflicht durch Ablösung nach § 49 Abs. 2 SächsBO erfüllt werden.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus der Lage des Grundstückes in einer der drei bestehenden Gebührenzonen. Die Gebührenzonen ergeben sich aus der allein maßgeblichen Karte der Gebührenzonen M 1 : 5.000 vom 4. Januar 2001 der Stadtverwaltung Dresden, Dezernat Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Verkehrsplanung, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

(3) Dieser Geldbetrag, der nach § 49 Abs. 2 SächsBO anstelle der Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag), beträgt in der

- Gebührenzone I	10.000,00 EUR
- Gebührenzone II	6.200,00 EUR
- im übrigen Stadtgebiet	3.100,00 EUR

je notwendigem Stellplatz oder notwendiger Garage.

§ 3

Gestaltung von Stellplätzen und Garagen

(1) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen mit mehr als 6 Stellplätzen sollen mit einem 2 m breiten Pflanzstreifen intensiv eingegrünt werden. Je 6 Stellplätze ist ein standortgerechter Baum mit einer Baumscheibe von mindestens 5 m² zu pflanzen. Stellplatzflächen über 800 m² Größe sind zusätzlich zu durchgrünen.

§ 4

Stellplätze für Behinderte

Mindestens 3 v. H. der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 53 SächsBO sind als Stellplätze für Schwerbehinderte (Zusatzzeichen Rollstuhlfahrsymbol) entsprechend DIN 18025-1 zu gestalten.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen vom 30. Mai 1991, die Änderung vom 9. März 1992 und die Ergänzung zur Satzung vom 29. April 1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 21. Februar 2001 (in allen Teilen) ausgefertigte Satzung ist mit dem Schreiben vom 10. April 2001 dem Regierungspräsidium Dresden als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 83 Abs. 3 SächsBO angezeigt worden.

Das Regierungspräsidium Dresden hat mit Bescheid vom 18. Mai 2001 (AZ: 51-2614.30/62/DD-1) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Neben dem hier bekannt gemachten Satzungstext wird die in § 2 Abs. 2 genannte Anlage (Karte der Gebührenzonen für die Ablösung von Stellplätzen und Garagen im Maßstab 1 : 5.000) durch Niederlegung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt (Plankammer), Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, Untergeschoss, Zimmer 012, bekanntgemacht.

Die Satzung (Satzungstext und Anlage) sowie der Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden können dort während der Öffnungszeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Eine verkleinerte Fassung dieser niedergelegten Anlage ist nachfolgend als Anlage 1 nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung der Grenzen der Gebührenzonen in der Anlage zur Satzung (im Maßstab 1 : 5.000).

Dresden, 30. Mai 2001

gez. Dr. Herbert Wagner

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1

Karte